

91. 1. Kann die Revisionssumme dadurch hergestellt werden, daß der Beklagte auf Erstattung der zwangsweise gezahlten Summen nebst Zinsen und Kosten Widerklage erhebt?
2. Sind bei der Wechselverjährung Stundungen nach § 202 B.G.B. zu berücksichtigen?
3. Verstößt ein Vorstellbaupertrag gegen die guten Sitten?
 B.P.O. §§ 4. 546. 600 Abs. 2. 302 Abs. 4. 717 Abs. 2.
 B.G.B. §§ 202. 138.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juni 1906 i. S. B. (Bekl.) w. W. (Kl.).
 Rep. VII. 511/05.

- I. Landgericht Oldenburg.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Die verklagte Ehefrau hatte Wechsel, die der mitverklagte Ehemann auf einen gewissen S. in B. gezogen, und durch Indossament auf sie übertragen hatte, in blanco weiter begeben; die Wechsel wurden an den Verfalltagen durch S. nicht eingelöst, sondern protestiert. Aus den Blankoindossamenten klagte der Kläger im Regreßwege gegen die verklagte Ehefrau auf Zahlung, und gegen den Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung im Wechselprozesse. Die Beklagten wurden demgemäß unter Vorbehalt ihrer Rechte verurteilt. Die Wechselregreßklagen sind erst ein Jahr nach dem Protest erhoben, weil der Kläger in einem Schriftstück vom 22. März 1902 den Beklagten gegenüber sich verpflichtet hatte, im Falle der Nichteinlösung durch S. die Wechsel nicht eher als ein Jahr nach dem jeweiligen Fälligkeitstage gegen die Beklagten einzuklagen.

Im Nachverfahren wurden die drei Prozesse verbunden. Die Beklagten behaupteten, die Wechselbeträge nebst Zinsen und Kosten zur Abwendung der Zwangsvollstreckung bezahlt zu haben. Sie beantragten, die Klage abzuweisen und im Wege der Widerklage den Kläger zur Zahlung 1. von 556,80 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 8. März 1904, 2. von 504,60 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Dezember 1903, 3. von 1515,80 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 14. Juni 1904 und von 58,85 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 16. Juni 1904 zu verurteilen. Die Beklagten erhoben die Einrede der Verjährung gegenüber allen Wechselansprüchen und machten im übrigen geltend, daß die Wechsel nichtig seien, weil die Forderung des Klägers, zu deren Deckung der verklagte Ehemann unter Bürgschaft seiner Frau die Wechsel gegeben habe, aus einem unsittlichen Rechtsgeschäfte herühre. Der verklagte Ehemann habe sein in B. betriebenes Bordell an S. verkauft und ein in D. erworbenes Hausgrundstück durch den Kläger zu einem Bordell umbauen lassen. Der Kläger habe, um die Einrichtung eines Bordells kennen zu lernen, das B.'er Bordell, namentlich den dort errichteten Planenzaun, durch seinen Sohn besichtigen lassen, zweckdienliche Zeichnungen gefertigt und die Vergrößerung des Bordells durch Aufsetzen eines Stockwerks angeraten. Er habe gewußt, daß der Beklagte keine Mittel besitze und die Forderung nur aus dem Verdienste des Bordells bezahlen könne; er habe auch keine Kostenanschläge gefertigt und seine Forderung für den Neubau entsprechend hoch bemessen.

Das Landgericht hielt die Wechselurteile aufrecht und wies die Widerklage ab; die Berufung blieb erfolglos. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Es konnte zunächst in Frage kommen, ob die Revision nicht unzulässig ist, da die den Gegenstand der Klage bildenden Wechselansprüche von 500 + 500 + 1350 *M* die Revisionssumme des § 546 *B.P.D.* nicht erreichen, und die Zinsen- und die Kostenbeträge nach § 4 Abs. 2 *B.P.D.* nicht mitgerechnet werden. Die Zulässigkeit der Revision kann daher nur aus den Anträgen hergeleitet werden, die mit der Widerklage gestellt worden sind. Sie stützen sich auf § 600 Abs. 2 und § 302 Abs. 4 Satz 3 *B.P.D.* Nun war es nach früherem Recht (§§ 563 Abs. 2. 655 Abs. 2 *B.P.D.*) zweifellos, daß die

Rückzahlungsanträge, die auf Grund der erwähnten Vorschriften gestellt, und die selbst in der Revisionsinstanz noch zugelassen wurden (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 44, Bd. 34 S. 385), nicht die Natur der Widerklage hatten und an dem Werte des Streitgegenstandes und an der Revisionssumme nichts zu ändern vermochten (Entsch. a. a. O. Bd. 9 S. 410, Bd. 23 S. 351, Bd. 31 S. 380). Die Zivilprozeßnovelle vom 17. Mai 1898 hat nun zwar an den erwähnten Gesetzesvorschriften wesentliche Veränderungen vorgenommen, insbesondere dem früheren Rückzahlungsanspruch die Natur eines Schadenersatzanspruchs beigelegt. Gleichwohl hat sie nicht vorgeschrieben, daß der Anspruch (wie z. B. in dem Falle des § 280 B.P.O.) durch Widerklage geltend zu machen sei, sondern hat, wie früher, einen Antrag in dem anhängigen Rechtsstreit zugelassen. Demgemäß hat das Reichsgericht kein Bedenken getragen, den Antrag auch noch im Läuterungsverfahren zuzulassen (Gruchot's Beiträge Bd. 49 S. 1053). Auch ist die Reichstagskommission bei der Beratung eines Abänderungsantrags (Kommissionsbericht zu § 655 B.P.O. S. 173, Hahn's Materialien Bd. 8 S. 393) von der Auffassung ausgegangen, daß die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs in dem anhängigen Rechtsstreite an der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte und den Rechtsmitteln nichts ändere. Danach würde ein Antrag nach § 302 Abs. 4 Satz 4 (§ 717 Abs. 2 Satz 2) B.P.O. die Revisionssumme herzustellen nicht geeignet sein (vgl. auch Gauppstein, 4. Aufl. Bem. III Biff. 1 Abs. 2 zu § 717 B.P.O.). Auf der anderen Seite aber ist es zweifellos und unbestritten, daß der durch die Zivilprozeßnovelle geschaffene Schadenersatzanspruch auch in einem besonderen Rechtsstreite verfolgt werden kann, und wenn dies der Fall ist, so ist nicht abzusehen, warum er nicht auch durch Widerklage sollte verfolgt werden können, wenn der Beklagte auf die besonderen Vorteile, die ihm die Geltendmachung im anhängigen Rechtsstreite gewährt, verzichtet. Im vorliegenden Falle haben die Beklagten schon beim Landgericht förmliche Widerklage erhoben; den Gegenstand dieser Widerklage bildet ein einheitlicher Schadenersatzanspruch, bei dem auch die gezahlten Zinsen und Kosten mitzurechnen sind, und die Revisionssumme mußte danach als vorhanden angenommen werden.

In der Sache selbst sind die Revisionsangriffe, soweit sie die

Einrede der Verjährung betreffen, nicht begründet. Diese Einrede ist in den Wechselurteilen vom 28. Januar und 6. Mai 1904 (P. 81/03, betreffend den am 1. August 1902 fälligen Wechsel von 500 *M*) bereits als unbegründet verworfen, und kann daher in betreff dieses Wechsels in dem Nachverfahren überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden (vgl. die Urteile des Reichsgerichts bei Gruchot, Beiträge Bb. 39 S. 1148, Bb. 43 S. 1243, Bb. 45 S. 114. 115). Dasselbe gilt aber auch von dem zweiten Wechsel über 500 *M*, bezüglich dessen das Landgericht in dem Wechselurteil vom 12. Februar 1904 (P. 11/04) die Verjährung von Amts wegen geprüft und verneint hat. Ob dies zulässig war oder nicht, braucht dabei nicht untersucht zu werden, weil das Wechselurteil rechtskräftig geworden ist. Es kommt daher nur der dritte Wechsel über 1350 *M* in Frage, in bezug auf den in dem Wechselurteil vom 27. Mai 1904 (P. 48/04) über die Frage der Verjährung noch keine Entscheidung getroffen ist. Hier ist nach der oben mitgetheilten Rechtsprechung die Einrede noch zulässig; der Entscheidung des Berufungsrichters, der die Hemmung der Verjährung nach § 202 B.G.B. zugelassen hat, war jedoch beizutreten. Denn die frühere Rechtsprechung (Entsch. des R.D.S.G.'s Bb. 4 S. 375 Bb. 25 S. 26), welche die Stundungen (Prolongationen) bei der Wechselverjährung nicht berücksichtigte, fand ihre Stütze wesentlich in dem Art. 80 B.D. und in dessen Vorgeschichte (Entsch. des R.D.S.G.'s Bb. 25 S. 27). Nachdem aber Art. 80 a. a. D. beseitigt, und ein einheitliches die Verjährung regelndes Recht in Deutschland hergestellt ist, Sondervorschriften für Wechsel bei der Gesetzesdurchsicht im Jahre 1897 nicht nur nicht erlassen, die bestehenden vielmehr mit der ausgesprochenen Absicht, die wechselrechtlichen Abweichungen zu beseitigen, aufgehoben worden sind (Art. 8 Biff. 2 Einf.-Ges. zum S.G.B., Denkschrift dazu in der amtl. Ausgabe von 1897 S. 311), fehlt es an jedem Grunde, den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anerkennung im Wechselrecht zu versagen.

Für begründet mußte dagegen die Revision insoweit erachtet werden, als sie die Nichtberücksichtigung der unsittlichen Natur des der Wechselbegebung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts rügt. Denn wenn die Sache sich so verhielt, wie die Beklagten sie schildern, wenn der Kläger direkt ein Bordell mit allen Einrichtungen eines solchen

zu bauen übernommen und gebaut hat, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der unsittliche, auf die Förderung der Unzucht gerichtete Zweck Inhalt und Gegenstand des Vertrags geworden ist. Auf die Streitfrage, inwieweit die Unsittlichkeit des Vertrags aus dem Zweck, den die Vertragsparteien verfolgten, hergeleitet werden kann, kommt es daher im vorliegenden Falle gar nicht an. Die unsittliche Natur des Rechtsgeschäfts, aus dem der Kläger seine Forderung ableitet, kann — die Richtigkeit der Behauptungen der Beklagten vorausgesetzt — im vorliegenden Falle ebensowenig zweifelhaft sein, wie in dem Falle der Bordellvermietung (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 38 S. 199). Alle abweichenden Ausführungen des Berufungsrichters sind verfehlt und finden keine Stütze in den wesentlich anders liegenden Fällen, in denen abweichende Entscheidungen ergangen sind. Zum großen Teil sind diese Entscheidungen in dem vorerwähnten Urteil bereits gewürdigt; es handelt sich dabei um Bordellverkäufe und Darlehn (wie auch in der von der Revision angezogenen Entscheidung in der Jurist. Wochenschr. 1906 S. 331 Nr. 5), die einer anderen Beurteilung unterliegen. War aber das Rechtsgeschäft, aus dem die Forderung des Klägers entsprang, wegen seiner unsittlichen Natur nichtig, so ergreift die Nichtigkeit auch die zur Sicherung der klägerischen Forderung eingegangenen Rechtsgeschäfte (die Bürgschaft und die Wechselklärungen) der verklagten Ehefrau (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 38 S. 251, Bd. 47 S. 52).

Da die Behauptungen der Beklagten noch des Beweises bedürfen, so war das Berufungsurteil, wie geschehen, aufzuheben, und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.“